

Entgeltregelung der Gemeinde Großheide für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Mai 2018

I. Entgelte

- (1) Die Entgelte für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder werden wie in der anliegenden Tabelle festgesetzt.
- (2) Bei der Einkommensberechnung wird vom Einkommensbegriff der Eltern / Sorgeberechtigten und des Kindes nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ausgegangen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Das Einkommen ist durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden bei der Festsetzung des Entgelts wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.
- (4) Das festgesetzte Entgelt gilt für die Dauer des Kindergartenjahres bzw. Kinderkrippenjahres (01. August bis 31. Juli).
- (5) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr (sog. Frühbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 15,00 Euro / Monat und bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr (sog. Mittagsbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 Euro / Monat zu entrichten. Bei lediglich anteiliger Inanspruchnahme der vorgenannten Öffnungszeiten ist das volle Entgelt zu zahlen.
- (6) Im Falle einer Beitragsfreiheit sind Zeiten über 8 Stunden gesondert zu zahlen. Pro angefangene halbe Stunde werden 40,00 Euro monatlich fällig.
- (7) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet.

II. Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Großheide im Einzelfall Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Entgeltes gewähren, wenn dieses zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten geboten erscheint. Hierfür sind die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der z. Z. gültigen Fassung analog anzuwenden. Insoweit wird die Abgabenordnung für verbindlich erklärt.
- (2) Vorübergehende Schließungen der Tageseinrichtungen sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder oder ihr Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde Großheide berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes.
- (3) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Großheide, ermäßigt sich das Entgelt nach Abschnitt I Absatz 1 für das 2. und jedes weitere Kind auf 50 v.H.

III. Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes, sie endet mit dem Monatsschluss, der sechs Wochen nach Zugang der Kündigung für einen Platz liegt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte eines Monats, so wird dieser voll berechnet, erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird das Entgelt um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Großheide sind im Kalenderjahr sechs Wochen geschlossen. Auch während der Schließungszeiten ist das Entgelt nach Abschnitt I Absatz 1 zu zahlen.

IV. Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt ist am 15. des Monats der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung fällig. Die Gemeinde kann monatliche Vorauszahlungen verlangen. Schuldner sind die Sorgeberechtigten.

V. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Gemeinde Großheide für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der 4. Änderung vom 23. Juni 2014 außer Kraft.

Großheide, 17. Mai 2018

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
gez. Fredy Fischer

Staffelung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten in der Gemeinde Großheide für Kinder

Eink. Gruppen	2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		über 7 Personen	
	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.	bis 5 Std. Betreuungszeit	ab 5 Std.
1 Einkommen bis €	1.600,00		1.850,00		2.100,00		2.350,00		2.600,00		2.850,00		3.100,00	
Beitrag mtl. €	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00
2 Einkommen bis €	2.100,00		2.350,00		2.600,00		2.850,00		3.100,00		3.350,00		3.600,00	
Beitrag mtl. €	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00
3 Einkommen bis €	2.600,00		2.850,00		3.100,00		3.350,00		3.600,00		3.850,00		4.100,00	
Beitrag mtl. €	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00
4 Einkommen bis €	3.100,00		3.350,00		3.600,00		3.850,00		4.100,00		4.350,00		4.600,00	
Beitrag mtl. €	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00
5 Einkommen bis €	3.600,00		3.850,00		4.100,00		4.350,00		4.600,00		4.850,00		5.100,00	
Beitrag mtl. €	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00
6 Einkommen ab €	3.600,01		3.850,01		4.100,01		4.350,01		4.600,01		4.850,01		5.100,01	
Beitrag mtl. €	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00

Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr (sog. Frühbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 15,00 Euro/Monat und bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr (sog. Mittagsbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Monat zu entrichten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet.

Im Falle einer Beitragsfreiheit sind Zeiten über 8 Stunden gesondert zu zahlen. Pro angefangene halbe Stunde 40,00 Euro / Monat.

Bei der Einkommensberechnung wird vom Einkommensbegriff der Eltern / Sorgeberechtigten und des Kindes nach den Bestimmungen des 2. Teils des Wohngeldgesetzes ausgegangen.